

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Unternehmen der RUAG Gruppe mit **Sitz in der Schweiz**

### 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, sofern nichts anderes vereinbart, für alle vertraglich vereinbarten Bestellungen seitens der RUAG (nachfolgend Bestellerin oder Partei genannt) bei ihren Lieferanten. Mit der Annahme der Bestellung hat der Lieferant diese zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen etc. des Lieferanten werden nicht anerkannt, ausser sie werden von der Bestellerin ausdrücklich schriftlich bestätigt.

### 2. Angebot

- 2.1 Das unentgeltliche Angebot hat mindestens 60 Tage gültig zu sein, berechnet ab Datum des Eintreffens bei der Bestellerin.
- 2.2 Bei der Preisangabe ist ausdrücklich zu erwähnen, ob ein Abzug (Skonto, Spezialrabatt, Umsatzbonus) gewährt wird oder ob sich die Preise netto verstehen. Die Kosten für Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge usw., welche besonders angefertigt werden müssen, sind separat auszuweisen.

### 3. Bestellung und Untervergabe

- 3.1 Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündliche/telefonische Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für alle Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen usw.
- 3.2 Die Vergabe von Bestellungen an Unterverlieferanten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Bestellerin. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass untervergebene Bestellungen in den Einrichtungen des Unterverlieferanten realisiert werden.

### 4. Preise

Die Preise gelten als Festpreise gemäss dem von den Parteien für die jeweilige Bestellung vereinbarten INCOTERM 2010. Wurde kein bestimmter INCOTERM vereinbart, gelten die Preise als Festpreise gemäss FCA benannter Ort INCOTERMS 2010. Die Preise verstehen sich inklusive Transportverpackungskosten sowie allfälligen Miet-, Benützung- und Tauschgebühren für Transportgeräte. Sie verstehen sich zudem exklusive MwSt, für Auslandlieferungen jedoch einschliesslich aller sonstigen ausländischen Gebühren und Abgaben.

### 5. Materialanlieferungen der Bestellerin

Das von der Bestellerin an den Lieferanten zur Ausführung der Bestellung ohne Verrechnung abgegebene Material bleibt (bis zum Einbau oder Verbrauch) Eigentum der Bestellerin und ist, soweit erforderlich, als solches zu bezeichnen und auszuscheiden. Es ist vom Lieferanten beim Eingang einer Kontrolle zu unterziehen. Schäden oder Mängel sind der Bestellerin unverzüglich schriftlich zu melden.

### 6. Muster, Zeichnungen, Lehren, Werkzeuge

Die von der Bestellerin zur Verfügung gestellten Muster, Zeichnungen, Betriebsmittel wie Prüfgeräte, Lehren und Werkzeuge, bleiben ihr Eigentum und dürfen nur für die Offertstellung bzw. zur Ausführung der Bestellung verwendet werden. Sie sind in der Regel nach Beendigung des Auftrages unaufgefordert und kostenfrei an die Bestellerin zu retournieren. Betriebsmittel sind, sofern sie beim Lieferanten verbleiben, zu inventarisieren und von diesem in geeigneter Weise aufzubewahren und zu warten.

### 7. Liefertermine

- 7.1 Die von der Bestellerin bestimmten Liefertermine sind – auch bei Teillieferungen – verbindlich. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware bis zum festgelegten Termin bei der Bestellerin eingetroffen ist und in der Folge angenommen werden kann.
- 7.2 Erfolgt die Lieferung früher als vereinbart, so bleibt vorbehalten, die entsprechende Rechnung erst innerhalb der Zahlungsfrist des vereinbarten Liefertermins zu bezahlen und entstehende Lager- bzw. Unterhaltskosten zu verrechnen.

- 7.3 Wird bei verspätetem Versand der Lieferung ein beschleunigter Transport notwendig (Eilsendungen, Kurierdienste) so trägt der Lieferant die zusätzlichen Frachtkosten. Mehrkosten für nicht verlangte Eilsendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten.

### 8. Rücktrittsrecht der Bestellerin

- 8.1 Die Bestellerin ist berechtigt, von der Bestellung jederzeit ganz oder teilweise zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt wird dem Lieferanten von der Bestellerin schriftlich mitgeteilt.
- 8.2 Der Lieferant hat in einem solchen Fall Anspruch auf Entschädigung für durchgeführte Arbeiten oder gehabte Aufwendungen sowie eine angemessene Gewinnmarge, sofern ein solcher Rücktritt nicht wegen Nicht- oder Schlechterfüllung des Lieferanten erfolgt.
- 8.3 Die Rücktrittskosten müssen vom Lieferanten vollumfänglich begründet und belegt werden. Die zu leistenden Zahlungen dürfen den Betrag nicht übersteigen, der dem Lieferanten bei der Erfüllung der gesamten Bestellung zustehen würde.
- 8.4 Ein Anspruch auf entgangenen Gewinn für den nicht mehr auszuführenden Teil der Bestellung besteht nicht.
- 8.5 Die Bestellerin ist nur soweit zur Bezahlung von Forderungen gemäss Ziff. 8.2 verpflichtet, als ihr der Lieferant die angefangenen Arbeiten frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter überträgt.
- 8.6 Ist die Lieferung nicht bestellungsgemäss oder werden die Liefertermine nicht eingehalten, ist die Bestellerin nach Gewährung einer Nachfrist berechtigt, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten. An Stelle des Rücktritts steht der Bestellerin auch das Recht zu, vom Lieferanten Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu verlangen oder eine angemessene Preisminderung geltend zu machen. Transportkosten für Rücksendungen oder Ersatzlieferungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

### 9. Versandinstruktionen

- 9.1 Die Versandinstruktionen erfolgen durch die Bestellerin. Jeder Sendung ist ein Versandschein unter Angabe der entsprechenden Bestellnummer beizulegen. Wird die Ware nicht direkt der Bestellerin zugestellt, ist der Bestellerin eine separate Versandscheinkopie zuzustellen. Ferner hat der Lieferant alle nötigen Speditionsdokumente auszustellen.
- 9.2 Sofern nicht Frankolieferung vereinbart wurde, sind die Frachtkosten für Stückgutsendungen innerhalb der Schweiz ausschliesslich dem Konto der Bestellerin gemäss Ermächtigung zu belasten.
- 9.3 Sendungen mit Kurierdiensten zu Lasten der Bestellerin sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung gestattet.
- 9.4 Es dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung keine Transportversicherungen zu Lasten der Bestellerin abgeschlossen werden.

### 10. Sicherheit und Umweltschutz

- 10.1 In Unterstützung des Umweltmanagementsystems der Bestellerin hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass seine Ware sämtlichen, zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften entspricht. Er hat insbesondere dafür besorgt zu sein, dass seine Ware frei von umweltgefährdenden oder karzinogenen Stoffen ist oder die Bestellerin der Verwendung solcher Stoffe vor der Lieferung der Ware ausdrücklich zugestimmt hat. Entsprechende Dokumente und Nachweise können durch die Bestellerin jederzeit ohne Verrechnung angefordert werden.
- 10.2 Der Lieferant von chemischen Stoffen als solchen, von chemischen Stoffen in Zubereitungen sowie von chemischen Stoffen in Erzeugnissen gemäss der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist verpflichtet, die Bestellerin innert vereinbarter Frist oder spätestens mit der Lieferung über den Registrierungsstand oder über Registrierungsabsichten der Stoffe gemäss der REACH-Verordnung zu informieren und dieser bereits bekannte Registrierungsnummern mitzutellen. Der Lieferant hat der Bestellerin im Weiteren sämtliche Informationen über den gelieferten chemischen Stoff als solchen oder in Zubereitungen

gen/Erzeugnissen zur Verfügung zu stellen, welche diese benötigt, um sich im Geschäftsverkehr REACH-konform verhalten zu können.

- 10.3 Im Übrigen gilt, dass der Bestellerin für sämtliche zu liefernde gefährliche Güter unaufgefordert aktuelle Sicherheitsdatenblätter/Material Safety Data Sheets einschliesslich der UN-Nummer zur Kennzeichnung zur Verfügung zu stellen sind.
- 10.4 Die geltenden Verpackungs- und Transportvorschriften sind einzuhalten, unnötiger Verpackungsmüll ist zu vermeiden. Der Lieferant haftet bei Verletzung geltender Bestimmungen und hat die Bestellerin von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschliesslich Behörden schadlos zu halten.
- 10.5 Die Bestimmung dieser Ziffer gelten sinngemäss auch für Arbeitsleistungen (z.B. Installationen vor Ort) durch den Lieferanten oder von ihm beauftragte Dritte.

### 11. Exportbestimmungen

- 11.1 Der Lieferant informiert sich jederzeit über nationale und überstaatliche Exportbestimmungen und ist verpflichtet, der Bestellerin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob das zu liefernde Material diesen Bestimmungen unterliegt. Die Exportbestimmungen umfassen insbesondere die Regelungen der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, die US ITAR Regelungen („International Traffic in Arms Regulations“ für rüstungsrelevante Güter) und die US EAR Regelungen („Export Administration Regulations“ für Dual-Use und zivile Güter).
- 11.2 Kommt der Lieferant seiner Informations- und Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nach, wird er haftbar und hat der Bestellerin für von ihr erlittenen Schaden vollen Ersatz zu leisten.
- 11.3 Der Lieferant erklärt sich bereit, die Bestellerin auf ihre schriftliche Aufforderung hin bei der Beschaffung von benötigten Informationen und Mitteilungen zeitnah zu unterstützen, insbesondere auch zur Minimierung eines allfälligen Schadens seitens der Bestellerin.

### 12. Erfüllungsort und Gefahrübergang

- 12.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der von der Bestellerin bezeichnete Bestimmungsort.
- 12.2 Der Gefahrübergang erfolgt nach Eintreffen der Lieferung am Erfüllungsort.

### 13. Prüfung und Annahme

- 13.1 Der Lieferant hat der Bestellerin nur geprüfetes und bestellungskonformes Material zu liefern. Die Prüfung der Ware kann durch die Bestellerin aufgrund von mitgelieferten Attesten oder einer entsprechenden Wareneingangsprüfung erfolgen. Lieferanten, die nach ISO 900x zertifiziert sind, liefern unaufgefordert die entsprechenden oder von der Bestellerin ausdrücklich verlangten Atteste und Zeugnisse zu jeder Lieferung. Die Kosten für diese Dokumente sind im vereinbarten Preis eingeschlossen. Nach Gutbefund des gelieferten und geprüften Materials gilt die Lieferung als angenommen.
- 13.2 Die Zustellung eines Prüfberichts mit Beanstandungen gilt als Mängelrüge.
- 13.3 Bevollmächtigte Vertreter der Bestellerin haben zwecks Durchführung von Inspektionen und Audits nach ordnungsgemässer Legitimation freien Zutritt zu sämtlichen Räumen, in denen der Bestellungsgegenstand hergestellt, geprüft oder gelagert wird. Diesem Personal ist auf Verlangen hinsichtlich des Bestellungsgegenstandes jede gewünscht Auskunft zu geben, und die verlangten Unterlagen sind vorzulegen.
- 13.4 Dies gilt gleichermaßen für Vertreter/Güteprüfer der Kunden der Bestellerin resp. für von Kunden der Bestellerin beauftragte amtl. Güteprüfer (entsprechend Norm AQAP 2110).

### 14. Schadenersatz

Der Lieferant haftet für Schäden, die als Folge von Nicht- oder Schlechterfüllung der Bestellung entstanden sind, auch dann, wenn die Bestellerin von der Bestellung zurücktritt.

### 15. Produkthaftungspflicht

Der Lieferant stellt die Bestellerin ausdrücklich und vollumfänglich von Ansprüchen Dritter frei und entschädigt die Bestellerin für sämtlichen erlittenen Schaden, der sich aus Produkthaftungspflicht im Zusammenhang mit seinen Lieferungen ergibt und der gegen die Bestellerin erhoben wird.

### 16. Rechnungsstellung

Die Rechnung ist mit der Bestellnummer und den Referenzvermerken zu versehen und an die Adresse der Bestellerin zu senden.

### 17. Zahlung

- 17.1 Zahlungen sind innert 30 Tagen ab dem auf den Rechnungseingang folgenden Werktag resp. ab dem auf die Lieferung folgenden Werktag zahlbar, je nachdem welches Ereignis später eintrifft.
- 17.2 Die Bestellerin behält sich das Recht vor, bei fehlerhaften, nicht prüfbareren Rechnungen und bei Lieferverzögerungen die Zahlungsfrist von 30 Tagen entsprechend der eingetretenen Verzögerung zu verlängern.
- 17.3 Die Zahlung erfolgt mit dem der Fälligkeit folgenden wöchentlichen Zahlungslauf und in einem Zahlungsmittel nach Wahl der Bestellerin.

### 18. Abtretung und Verpfändung

Die dem Lieferanten aus der Bestellung entstehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bestellerin weder abgetreten noch verpfändet werden.

### 19. Wahrung der Vertraulichkeit

- 19.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Bestellungsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 19.2 Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung der Bestellerin.

### 20. Geistiges Eigentum

Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigem Eigentum bezüglich Leistungen und Produkten der Bestellerin verbleiben bei ihr oder den berechtigten Dritten. Verletzt der Lieferant Immaterialgüterrechte von Dritten und wird die Bestellerin dafür in Anspruch genommen, so hat der Lieferant die Bestellerin schadlos zu halten.

### 21. Gewährleistung

- 21.1 Der Lieferant gewährleistet als Spezialist, dass das Material die zugesicherten Eigenschaften hat und keine dessen Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende körperliche oder rechtliche Mängel aufweist.
- 21.2 Die Gewährleistung beträgt in der Regel 24 Monate ab Materialannahme. Festgestellte Mängel werden von der Bestellerin innert 30 Tagen schriftlich gerügt.
- 21.3 Der Lieferant haftet auch nach Ablauf der Gewährleistung für Mängel, die innerhalb der Garantiezeit aufgetreten sind und innerhalb von 30 Tagen nach deren Ablauf schriftlich gerügt werden.

### 22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 22.1 Subsidiär zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt **materielles schweizerisches Recht, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen (insb. IPRG)**. Das Wiener Kaufrecht wird ausdrücklich wegbedungen.
- 22.2 Gerichtsstand ist der **Sitz der Bestellerin**.